

Obst- und Gartenbauverein
Hegnach e.V.
SATZUNG



- Satzung vom Januar 1990**
2. Novellierung vom Februar 2001
3. Novellierung vom Januar 2010

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Hegnach e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein für den Namen

Obst- und Gartenbauverein Hegnach e.V.

Er hat seinen Sitz in

71334 Waiblingen – Hegnach

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung des Obst- und Gartenkultur innerhalb eines Vereinsgebietes.

Im Besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

1. Seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obst- und Gartenkultur bekannt zu machen.
2. Die Förderung des Obstbaues zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder sowie der Allgemeinheit.
3. Der Heimatverschönerung durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und Landschaftsgestaltungen, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder und der Umwelt zu mehren.
4. Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
5. Die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne des mit der Stadt Eigenland in Waiblingen abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

6. Die fortschreitende Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - a) durch Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen und anderen Lehrgängen, Rundgängen und eventuellen Lehrschau;
 - b) durch gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenbaubetriebe sowie Obst- und Gartenanlagen;
 - c) durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen der Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereine sowie des Landesbauobstbauverbandes.
7. Die Nachwuchsförderung für den heimischen Obst- und Gartenbauverein.
8. Förderung des Naturschutzes im Allgemeinen, sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau.

- a) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- Bezirksobst- und Gartenbauverein Rems - Murr und mittelbar über diesem dem Landesverband der Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.
- b) Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobstbauern beim Kreisverband zusammengefasst und vom Landesausschuss Obstbau über den Landesverband für Obstbau, Garten, Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung von gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldungen beim Vorstand. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.

Über die Ausnahme in den in den Verein entscheidet, der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung des erweiterten Vorstands ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, der vom erweiterten Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes gröblich zuwiderhandelt, sich an unehrenhaften Handlungen zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und / oder nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Durch den Tod.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Antrag für die Mitgliedsversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens 7 Tage vor derselben beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen,
- c) Die Einreichung und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- d) An den Vereinsveranstaltung teilzunehmen,

2. die Mitglieder sind verpflichtet.

- a) die Satzung und die sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
- c) die Einrichtung des Vereins bei denen Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des erweiterten Vorstandes zu vergüten,
- d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht

§ 7

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- a) Durch Beiträge der Mitglieder,
- b) durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen,
- d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung einer Umlage in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorstands durch schriftliche und öffentliche Einladung in den Hegnacher Ortsnachrichten mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Eine Ausnahme hiervon bildet § 13 betreffende der Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch auf Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechnungsberichte sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- b. die Festsetzung des jährlichen Vereinsbeitrages,
- c. die Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen, sowie die zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechende Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheint,
- e. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- f. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

- a. wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt,
- b. wenn mindestens 20% der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen und Vorstand zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorstand längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§10

Steuerfreie pauschale im Verein.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG kann unter den weiteren folgenden Voraussetzungen auch als Aufwandsspende bescheinigt werden:

- a. Es muss nach § 10 Abs. 3 S. 4 EStG einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz bestehen (z.B. durch Vertrag, Satzung, Vereinsordnung.)

- b. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts stehen. § 10b Abs. 3. S. 5 EStG. Dies wäre für den Spendenabzug schädlich. D.h. der Verein muss das finanzielle Risiko der möglichen Auszahlung des Anspruchs tragen. Ebenso darf der Anspruch auf Aufwandsersatz auch nicht unter der Bedingung einer vorgehenden Spenden stehen.
- c. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam vereinbart worden sein. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein den Einspruch zu erfüllen.
- d. Der nachträgliche Verzicht ist zeitnah zu Entstehung des Vergütungsanspruchs zu erklären. Wird die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt, ist der Verzicht alle drei Monate zu erklären. Die Verzichtserklärung ist durch ausdrückliche schriftliche erklärende Spenders zu dokumentieren.

§ 11

Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann die Erledigung spezieller Aufgaben an den erweiterten Vorstand im Bedarfsfalle auch an Einzelmitglieder übertragen (z.B. Fachgebiet. Garten und Landschaft, Fachgebiet Obstbau, Blumenschmuckwettbewerb, Pflanzenschutz)

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandschaft erfolgt gemäß dem bei der Mitgliederversammlung im März 1996 beschlossenen Modus.

Der erweiterte Vorstand hat dem Vorstand der Erfüllung seiner obliegen Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem erweiterte Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der erweiterte Vorstand alle Maßnahmen, welche zu Erreichung des Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmung entscheidet der erweiterte Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Der Schriftführer verfasst die Niederschrift der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Die Niederschrift tat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Der Kassierer hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallende Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 12

Der Vorstand

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertritt den Verein und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den erweiterten Vorstand einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Verein im Sinne der Satzung des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, und des Kreis- und Bezirksobstbauverbandes und Gartenbauverbandes geführt wird.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden des 2. Vorsitzenden erfolgt gemäß dem bei der Mitgliederversammlung im März 1996 beschlossenen Modus.

Dem Vorsitzenden wurde außerdem folgende Vollmacht erteilt: Änderung die von Registergericht und Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzungsänderung nicht beeinflusst, können wie redaktionelle Änderungen durchgeführt werden.

§ 13

Rechnungs- und Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungs- und Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungs- und Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über den Belastungen des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 14

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zulässige zuständigen Kreisobst- und Gartenbauverbandes und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende sowie der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltung des Vereins, unterrichtet werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, **bei der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen als Nennung der als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, der „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V.“ (Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V.) als Begünstigter, ernannt worden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgt ausgeführt werden.

Die Änderung des Vereins in e.V. und der dazu notwendigen Satzungsänderung wurde bei der Hauptversammlung am 02. Februar 2001 zugestimmt.

Waiblingen– Hegnach, 28. Februar 2001

1. Vorstand

2.Vorstand

S. Roth

R. Kattner